

 (Antragstellerin bzw. Antragsteller)

**Antrag auf Abschluss eines
 Nutzungsvertrages zur Aufstellung
 nichtamtlicher Hinweiszeichen
 nach der NH-Richtlinie**

An die
 Straßenmeisterei

1. Vorhaben

Errichtung nichtamtlicher Hinweiszeichen für
(Bezeichnung des Zielobjekts)
 in auf Straßengrund
(Straße, Hausnummer, Gemeinde)

2. Standort (auf Straßengrund)

2.1 Bezeichnung der Straße

- Bundesstraße – Nr. ...
- Landesstraße – Nr. ...
- Kreisstraße – Nr. ...

2.2 Zuwegung zum Zielobjekt über

- Privatweg
- Wirtschaftsweg
- Gemeindestraße
(Gemarkung, Flur, Flurstück)

2.3 Lageplan mit den vorgesehenen Standorten der Hinweiszeichen ist als Anlage beigefügt.

3. Beschilderung

3.1 Beschriftung (Name des Zielobjektes)

3.2 Auswahl der Hinweiszeichen nach Anlage 1 der NH-Richtlinie

Hinweis nach Bild	links	rechts	einzeilig	zweizeilig	Anzahl Symbole	Vorwegweiser	Vorankündigung
1a							
1b							
1c							
1d							
1e							
2a							
2b							
3							
Beisp.: 1b	X		X		1		
Beisp.: 2b		X		X	1	X	

3.3 Grafische Symbole (max. 3)

Messer und Gabel



Tasse



Bett



Scheunentor



Traube



Das Symbol „Messer und Gabel“ darf nicht zusammen mit dem Symbol „Tasse“ verwendet werden.

3.4 Zusätzliche Hinweise

- Vermarktungsschwerpunkte
- Saisonprodukte
- Öffnungszeiten

3.5 Aufstellvorrichtungen

Die Aufstellvorrichtungen (Pfosten, Schelle, Schrauben, Fundamente usw.) müssen den Anforderungen der „Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen IVZ-Norm“ der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e. V. entsprechen. Es sind Stahlrohre mit einem Durchmesser von max. 76,1 mm und einer Wanddicke von max. 2,9 mm zu verwenden.

- 4. Hiermit verpflichtet sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, keine Werbeanlagen innerhalb der jeweils geltenden straßenrechtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszone zu errichten und vorhandene Werbeanlagen mit der Aufstellung der nichtamtlichen Hinweiszeichen zu beseitigen.
- 5. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert, dass alle für den Betrieb erforderlichen behördlichen oder sonstigen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

NUTZUNGSVERTRAG

zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen nach der NH-Richtlinie

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Mobilität

– Straßenbauverwaltung –

und

.....
.....

(Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)

– Berechtigte bzw. Berechtigter –

Die Straßenbauverwaltung gestattet der oder dem Berechtigten, nach Maßgabe des Antrages vom, der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten Technischen Bestimmungen, den Straßengrund zwischen Netzknoten und Netzknoten bei Station derstraße Nr. zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen zu nutzen.

1. Das Recht auf Nutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar.
2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Die oder der Berechtigte verpflichtet sich beim Hinzukommen weiterer nichtamtlicher Hinweiszeichen am selben Standort, eine Integration des nichtamtlichen Hinweiszeichens in eine gemeinsame Tragkonstruktion zu dulden.

Im Falle des Hinzukommens an einen bereits bestehenden Standort für ein nichtamtliches Hinweiszeichen verpflichtet sich die oder der Berechtigte, die bereits vorhandene Tragkonstruktion auf ihre oder seine Kosten zu beseitigen und die hierin befindlichen nichtamtlichen Hinweiszeichen auf ihre oder seine Kosten in eine neue gemeinsame Tragkonstruktion zu integrieren. ¹

Die oder der Berechtigte haftet gesamtschuldnerisch für die hinsichtlich der gemeinsamen Tragkonstruktion bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.

4. Falls erforderlich ersetzt die oder der Berechtigte der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von EUR zu leisten. ¹
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Nutzung oder der Herstellung, des Bestehens der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung des nichtamtlichen Hinweiszeichens gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen für diese tätige Bedienstete geltend gemacht werden, stellt die oder der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und die betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

6. Kommt die oder der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der oder des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
7. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße, besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die oder der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich des nichtamtlichen Hinweiszeichens Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
9. Der Termin zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen ist mit der Straßenmeisterei abzustimmen.
10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die oder der Berechtigte hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie oder er hat die Arbeitsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzusichern und hierzu eine ggf. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen.
11. Das nichtamtliche Hinweiszeichen ist so zu errichten und zu erhalten, dass dieses den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Es ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten der oder des Berechtigten zu ändern oder zu beseitigen, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

¹ Falls entbehrlich ist dieser Satz zu streichen

12. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung unverzüglich auf Kosten der oder des Berechtigten zu beseitigen.
13. Vor jeder Änderung des nichtamtlichen Hinweiszeichens ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
14. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, durch Kündigung oder durch Aufgabe der Nutzung, ist das nichtamtliche Hinweiszeichen zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 6 entsprechend.
15. Für diese Nutzung wird kein Entgelt erhoben, da die nichtamtlichen Hinweiszeichen der Verkehrsführung dienen.
16. Die oder der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von EUR zu erstatten.
17. Die Zahlung zur Nr. 16 ist auf das Konto Nr. 7401507624 bei der Rheinland-Pfalz Bank Mainz (BLZ 600 501 01) unter Angabe der Referenznummer zu leisten.
18. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
19. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die oder der Berechtigte Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

.....
(Datum, Ort)

Landesbetrieb Mobilität

.....
(Datum, Ort)

Berechtigte bzw. Berechtigter

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit des nichtamtlichen Hinweiszeichens und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einer zugelassenen Prüffingenieurin oder einem zugelassenen Prüffingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Die oder der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist der Landesbetrieb Mobilität
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.

 (Antragstellerin bzw. Antragsteller)

**Antrag zur Direktvermarktung ab Feld
 nach der NH-Richtlinie**

An die
 Straßenverkehrsbehörde

1. Vorhaben

Direktvermarktung von ab Feld
 (Produkt)
 in
 (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück)

2. Erntezeit

von (Monat) bis (Monat), ab dem Jahr
 einmalig
 jährlich wiederkehrend

3. Standort

3.1 Bezeichnung der Straße

- Bundesstraße – Nr. ...
- Landesstraße – Nr. ...
- Kreisstraße – Nr. ...

3.2 Zuwegung zum Feld über

- Privatweg
- Wirtschaftsweg
- Gemeindestraße
 (Gemarkung, Flur, Flurstück)

3.3 Lageplan mit dem vorgesehenen Standort, der Zuwegung sowie der Stellplätze für Pkw ist als Anlage beigelegt.

4. Beschilderung (Standort auf Straßengrund)

4.1 Beschriftung (Produkt)

4.2 Hinweiszeichen nach Beispielen der Anlage 1 der NH-Richtlinie

Hinweis nach Bild	links	rechts	einzeilig	zweizeilig	Anzahl Symbole	Vorwegweiser
4a						
4b						
4c						
4d						
Beisp.: 4b	X	X		X		
Beisp.: 4d	X	X		X		X

4.3 Aufstellung

Die Mindesthöhe zwischen Unterkante des Hinweiszeichens und Aufstellfläche beträgt 1,00 m, über Gehwegen 2,00 m und über Radwegen 2,25 m. Der seitliche Abstand des Hinweiszeichens zum Fahrbahnrand soll 1,50 m betragen. Bei beengten Verhältnissen kann der Abstand bis zur Pfostenachse gemessen werden.

4.4 Aufstellvorrichtungen

Die Aufstellvorrichtungen müssen die Anforderungen der „Technischen Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen, TL-Aufstellvorrichtungen 97“, erfüllen.

5. Hiermit verpflichtet sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, keine Werbeanlagen innerhalb der jeweils geltenden straßenrechtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszone zu errichten und vorhandene Werbeanlagen mit der Aufstellung der nicht-amtlichen Hinweiszeichen zu beseitigen.
6. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert, dass alle für den Betrieb erforderlichen behördlichen oder sonstigen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

NUTZUNGSVERTRAG

zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen nach der NH-Richtlinie für die Direktvermarktung ab Feld

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Mobilität

– Straßenbauverwaltung –

und

.....
.....

(Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)

– Berechtigte bzw. Berechtigter –

Die Straßenbauverwaltung gestattet der oder dem Berechtigten, nach Maßgabe des Antrages vom, der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten Technischen Bestimmungen, den Straßengrund zwischen Netzknoten und Netzknoten bei Station derstraße Nr. zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen zu nutzen.

1. Das Recht auf Nutzung wird für die Erntezeit von (Monat) bis (Monat) eines jeden Jahres eingeräumt und verlängert sich jeweils für eine weitere Erntezeit, sofern es nicht gekündigt wurde. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar.
2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Die oder der Berechtigte verpflichtet sich beim Hinzukommen weiterer nichtamtlicher Hinweiszeichen am selben Standort, eine Integration des nichtamtlichen Hinweiszeichens in eine gemeinsame Tragkonstruktion zu dulden.

Im Falle des Hinzukommens an einen bereits bestehenden Standort für ein nichtamtliches Hinweiszeichen verpflichtet sich die oder der Berechtigte, die bereits vorhandene Tragkonstruktion auf ihre oder seine Kosten zu beseitigen und die hierin befindlichen nichtamtlichen Hinweiszeichen auf ihre oder seine Kosten in eine neue gemeinsame Tragkonstruktion zu integrieren.¹

Der Berechtigte haftet gesamtschuldnerisch für die hinsichtlich der gemeinsamen Tragkonstruktion bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.
4. Falls erforderlich ersetzt die oder der Berechtigte der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von EUR zu leisten.¹
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Nutzung oder der Herstellung, des Bestehens der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung des nichtamtlichen Hinweiszeichens gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen für diese tätige Bedienstete geltend gemacht werden, stellt die oder der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und die betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
6. Kommt die oder der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der oder des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
7. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße, besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die oder der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich des nichtamtlichen Hinweiszeichens Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
9. Der Termin zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen ist mit der Straßenmeisterei abzustimmen.
10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die oder der Berechtigte hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie oder er hat die Arbeitsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzusichern und hierzu eine ggf. erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung einzuholen.
11. Das nichtamtliche Hinweiszeichen ist so zu errichten und zu erhalten, dass dieses den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Es ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten der oder des

¹ Falls entbehrlich ist dieser Satz zu streichen

Berechtigten zu ändern oder zu beseitigen, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

12. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung unverzüglich auf Kosten der oder des Berechtigten zu beseitigen.
13. Vor jeder Änderung des nichtamtlichen Hinweiszeichens ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
14. Nach Ablauf der jeweiligen Erntezeit sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, durch Kündigung oder durch Aufgabe der Nutzung, ist das nichtamtliche Hinweiszeichen zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 6 entsprechend.
15. Für diese Nutzung wird kein Entgelt erhoben, da die nichtamtlichen Hinweiszeichen der Verkehrsführung dienen.
16. Die oder der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von EUR zu erstatten.
17. Die Zahlung zur Nr. 16 ist auf das Konto Nr. 7401507624 bei der Rheinland-Pfalz Bank (BLZ 600 501 01) unter Angabe der Referenznummer zu leisten.
18. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
19. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die oder der Berechtigte Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

.....
(Datum, Ort)

Landesbetrieb Mobilität

.....
(Datum, Ort)

Berechtigte bzw. Berechtigter

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit des nichtamtlichen Hinweiszeichens und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einer zugelassenen Prüffingenieurin oder einem zugelassenen Prüffingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Die oder der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist der Landesbetrieb Mobilität
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.